

Bekanntmachungen der Departemente und der Ämter

Sammelfrist bis 4. Dezember 2014

Eidgenössische Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 17. Mai 2013 eingereichten Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre», gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte, gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978² über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 17. Mai 2013 eingereichte Unterschriftenliste zur eidgenössischen Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung für eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB³) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB), sowie Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.
2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:
 1. Heer Alfred, General Wille-Strasse 12, 8002 Zürich
 2. Huber Gabi, In der Stoffelmatte 2, 6460 Altdorf

¹ SR 161.1

² SR 161.11

³ SR 311.0

3. Lüscher Christian, Avenue de la Roseraie 42, 1205 Genève
 4. Matter Thomas, Toggwilerstrasse 96, 8706 Meilen
 5. Pelli Fulvio, Via Tami 18, 6924 Sorengo
 6. Pfister Gerhard, Gulmstrasse 55, 6315 Oberägeri
 7. Vogt Hans-Ueli, Sempacherstrasse 31, 8032 Zürich
 8. Aeschi Thomas, Büelstrasse 5, 6340 Baar
 9. Amstutz Adrian, Feldenstrasse 11, 3655 Sigriswil
 10. Bigler Hans-Ulrich, Alpenblickweg 13, 8910 Affoltern am Albis
 11. Blocher Christoph, Wängirain 53, 8704 Herrliberg
 12. Borer Anita, Lorenweg 3, 8610 Uster
 13. Bühler Gerold, Dr. Haasstrasse 37, 3074 Muri
 14. Egloff Hans, Brunnenzelgstrasse 8, 8904 Aesch
 15. Fehr Hans, Salomon Landolt-Weg 34, 8193 Eglisau
 16. Gössi Petra, Hofstrasse 3, 6403 Küsnacht
 17. Grüter Franz, Sonnhangstrasse 35, 6205 Eich
 18. Humbel Ruth, Bollstrasse 34, 5413 Birmenstorf
 19. Leutenegger Filippo, Forchstrasse 234, 8032 Zürich
 20. Müller Thomas, Promenadenstrasse 93, 9400 Rorschach
 21. Pantani Roberta, Via Valdani 2, 6830 Chiasso
 22. Rime Jean-François, Rue du Stade 71, 1630 Bulle
 23. Schreiner Alain, Schiffländestrasse 24, 8703 Erlenbach
 24. Silberschmidt Andri, Breitstrasse 1, 8626 Ottikon
 25. Walder Patrick, Usterstrasse 65, 8600 Dübendorf
 26. Zeier Maurus, Horwerstrasse 29, 6005 Luzern
3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
 4. Mitteilung an das Initiativkomitee «Ja zum Schutz der Privatsphäre», Postfach 23, 8416 Flaach, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 4. Juni 2013.

21. Mai 2013

Schweizerische Bundeskanzlei

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Eidgenössische Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre»

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

¹ Jede Person hat Anspruch auf Schutz der Privatsphäre.

² Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs und auf Schutz ihrer finanziellen Privatsphäre.

³ Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

⁴ Dritte sind im Zusammenhang mit direkten Steuern, die von den Kantonen verlangt und eingezogen werden, zur Auskunft gegenüber Behörden über eine Person mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die der Auskunftserteilung nicht zustimmt, nur im Rahmen eines Strafverfahrens und ausschliesslich dann berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass:

- a. zum Zweck einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht wurden; oder
- b. vorsätzlich und fortgesetzt ein grosser Steuerbetrag hinterzogen oder dazu Beihilfe geleistet oder angestiftet wurde.

⁵ Über das Vorliegen eines begründeten Verdachts nach Absatz 4 entscheidet ein Gericht.

⁶ Im Zusammenhang mit indirekten Steuern gelten für die Auskunft gegenüber Behörden die Voraussetzungen nach den Absätzen 4 und 5 sinngemäss.

⁷ In anderen als steuerlichen Belangen regelt das Gesetz die Voraussetzungen, unter denen Auskunft erteilt werden darf.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 197 Ziff. 11⁵ (neu)

11. Übergangsbestimmung zu Art. 13 (Schutz der Privatsphäre)

¹ Artikel 13 tritt in seiner geänderten Fassung mit Annahme durch Volk und Stände in Kraft.

² Artikel 13 Absatz 2, soweit er den Schutz der finanziellen Privatsphäre regelt, und Absatz 4 ist für alle rechtsanwendenden Behörden massgebend.

³ Der Gesetzgeber passt innerhalb von drei Jahren die Gesetze an Artikel 13 Absatz 2, soweit er den Schutz der finanziellen Privatsphäre regelt, und Absätze 4–7 an. Der Bundesrat erlässt innerhalb eines Jahres die bis zum Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu Artikel 13 Absätze 4 und 5.

⁵ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.